

RS Vwgh 1989/1/19 87/09/0309

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §82;

BDG 1979 §86;

Rechtssatz

Dem Sinn der Leistungsfeststellung entsprechend muss in Zweifelsfällen die erhebliche Überschreitung des zu erwartenden Arbeitserfolges durch besondere Leistungen in eine nachvollziehbare Beziehung mit dem konkreten Umfang und der Wertigkeit der beruflichen Aufgaben und der erbrachten Leistung des zu Beurteilenden gesetzt werden (Hinweis auf E 16.4.1986, 85/09/0097).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090309.X03

Im RIS seit

18.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at